



Directorate-General
for Energy
and Transport



EUROPEAN
COMMISSION

Die Weiterentwicklung des Eisenbahninfrastrukturrechts

Dr. Thomas Kaufmann
Europäische Kommission
GD Energie und Verkehr

● Unbundling im ersten Eisenbahnpaket

- Funktionen, die für gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zur Infrastruktur ausschlaggebend sind, sind an Stellen oder Unternehmen zu übertragen, die selbst keine Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen (Art. 6 III RiLi. 91/440/EWG)
- Diese wesentlichen Funktionen sind (Anlage II der RiLi. 91/440/EWG):
 - » Entscheidungen über die Trassenzuweisung
 - » Entscheidungen über die Wegeentgelte

● Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 91/440/EWG

- „(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass getrennte Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen für die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Eisenbahnunternehmen einerseits und für den Betrieb der Infrastruktur andererseits erstellt und veröffentlicht werden. Öffentliche Gelder zugunsten eines dieser beiden Tätigkeitsbereiche dürfen nicht auf den anderen übertragen werden. Dieses Verbot muss auch in der Rechnungsführung der beiden Geschäftsbereiche zum Ausdruck kommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass diese beiden Tätigkeiten in organisatorisch voneinander getrennten Unternehmensbereichen innerhalb desselben Unternehmens ausgeübt werden oder dass eine getrennte Einrichtung den Betrieb der Infrastruktur übernimmt.“

● Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 91/440/EWG

- „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die [wesentlichen] Funktionen an Stellen oder Unternehmen übertragen werden, die selbst keine Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen. Ungeachtet der Organisationsstrukturen ist der Nachweis zu erbringen, dass dieses Ziel erreicht worden ist.
- Die Mitgliedstaaten können jedoch Eisenbahnunternehmen oder jeder anderen Stelle die Erhebung von Entgelten und die Verantwortung für die Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur übertragen, wozu Investitionen, Wartung und Finanzierung gehören.“



Unabhängigkeitsvorschriften der Richtlinie 2001/14/EG

- Artikel 4 Absatz 2: „Ist der Betreiber der Infrastruktur rechtlich, organisatorisch oder in seinen Entscheidungen nicht von Eisenbahnunternehmen unabhängig, so werden die in diesem Kapitel dargelegten Aufgaben von einer entgelterhebenden Stelle wahrgenommen, die rechtlich, organisatorisch und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnunternehmen unabhängig ist“
- Artikel 14 Absatz 2: „Ist der Betreiber der Infrastruktur rechtlich, organisatorisch oder in seinen Entscheidungen nicht von Eisenbahnunternehmen unabhängig, so werden die in Absatz 1 genannten und in diesem Kapitel im weiteren dargelegten Aufgaben von einer Zuweisungsstelle wahrgenommen, die rechtlich, organisatorisch und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnunternehmen unabhängig ist.“

● Holding und Unabhängigkeit

- Annahme: Mehrheitsbeteiligung verleiht Kontrolle (Durch Rechte, Verträge oder andere Mittel kann bestimmender Einfluss auf ein Unternehmen ausgeübt werden kann)
- Natürlicher Interessenkonflikt: Tochtergesellschaften sind den Finanzziele der Holding verpflichtet
- Marktunabhängigkeit der Tochter nur bei geeigneten Schutzvorrichtungen, die Einflussnahme auf Netzbetreiber ausschliessen

● Von Mitgliedsstaaten vorgesehene Schutzvorrichtungen

- Untersagung von Weisungen an Mitarbeiter in wesentlichen Funktionen
- Keine Teilnahme von Personen, die auch in Holding oder Verkehrstöchtern tätig sind, an Vorstandsentscheidungen zu den wesentlichen Funktionen

● Kriterien der Anlage 5 der Mitteilung vom 3.5.2006

- Erfüllung der Unabhängigkeitsanforderungen zu überwachen von einer unabhängigen Behörde (wie z.B. der unabhängigen Regulierungsbehörde). Möglichkeit der Wettbewerber, sich bei Verstößen gegen das Unabhängigkeitsgebot zu beschweren.
- Die Mitglieder des Leitungsgremiums der Holding und/oder anderer Unternehmen der Holding sollten nicht auch dem Leitungsgremium der (...) Stelle angehören.
- Karenzzeit für Mitglieder des Leitungsgremiums und Führungskräfte der (...) Stelle nach Aufgabe ihrer Tätigkeit für die Stelle während einer angemessenen Anzahl von Jahren vor Aufnahme einer Führungsposition in der Holding oder anderen Holdingunternehmen bekleiden.

● (Anlage 5 Forts.)

- Ernennung des Leitungsgremiums der (...) Stelle unter klar definierten Bedingungen, die völlige Unabhängigkeit der Beschlussfassung sicherstellen. Ernennung und Abberufung unter Aufsicht einer unabhängigen Behörde, z. B. der Eisenbahn-Regulierungsstelle.
- Eigenes Personal, separate bzw. zugangsgesicherte Räumlichkeiten. Zugang zu den Informationssystemen gesichert. Interne Regelungen zur Beschränkung von Kontakten mit Holding und Töchtern auf offizielle Mitteilungen im Zusammenhang mit der Ausübung der wesentlichen Funktionen.



Unbundlingvorschriften im Dritten Energiepaket

Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG vom 13. Juli 2009 und zum Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt:

Art. 19 II: Regulierungsstelle hat Vetorechte bei Ernennung und Entlassung von Führungspersonal (bei Zweifeln an Unabhängigkeit).

Art. 19 III: Karenzzeit vor Antritt von Führungsposition in Netzbetreiber (3 Jahre)

Art. 19 IV: Ausschluss von Doppelfunktionen zwischen Netzbetreiber und anderen Unternehmensteilen der Energie-Holdinggesellschaft

Art. 19 VII Karenzzeiten bei Wechsel vom Übertragungsnetzbetreiber zu anderen Unternehmensteilen (4 Jahre)

● Unbundling-Situation in den Mitgliedsstaaten

1. Separate Unternehmen (BE, CR, CZ, DK, EE, EL, ES, FI, NL, PT, RO, SE, SK, UK)
2. Holding (AT, DE, IT, PL)
3. Mischformen (CZ, FR, HU, LT, LU, LV, SI)
4. Voll integriertes Unternehmen (IE, UK-Nordirland)



Urteile des EuGH vom 28.2.2013

- Positivrechtliche Kriterien für die Unabhängigkeit existieren nicht, anders als im Energiebereich
- Kommission trägt Beweislast, dass keine "entscheidungsmässige Unabhängigkeit besteht"
- Während Deutschland und Österreich Elemente für die Unabhängigkeit vorgetragen haben, hat die Kommission nichts Gegenteiliges vorgetragen
- Kommission muss, unter Berücksichtigung aller Elemente, einschliesslich solcher "privatrechtlicher Natur", das Nichtbestehen der Unabhängigkeit in der Praxis beweisen

● Anmerkungen zum Gerichtshofurteil

- EuGH definiert nicht, was "entscheidungsmässige Unabhängigkeit" ist
- Berücksichtigt nicht Beweislastregel in Art. 6(3)
- Prüft nicht, ob das "Unternehmen" die Holding oder das EVU ist
- Verschiebt strukturelle und verhaltensmässige Anforderungen
- Äussert sich nicht dazu, ob die Massnahmen der MS ausreichend oder nützlich sind
- Achtet nicht auf "effet utile", sondern reine Beweislastentscheidung

Unbundlingvorschriften im Vierten Eisenbahnpaket

Management-Unabhängigkeit

- Kombination aus Anlage V und drittem Energiepaket

Unabhängigkeit der Finanzflüsse

- Einkünfte des EIU dürfen nicht zur Finanzierung anderer juristischer Personen der Holding benutzt werden
- keine gemeinsame Darlehens- und Schuldenverwaltung
- getrennte Finanzflüsse

● Entschliessung des EP-Verkehrsausschusses

- Übernimmt Kommissionsvorschlag, aber
- Chinese Walls durch Regulierer festzulegen
- Bei den Finanzflüssen sind Darlehen durch die Holding möglich (Regulierer muss zustimmen)

● Erste Lesung des EP

- Finanzflüsse: Verbot der Verwendung zur Finanzierung der Holding bleibt
- Aber Möglichkeit gemeinsamer Darlehensaufnahme, nur "Überwachung" durch Regulierer
- Bei der Management-Unabhängigkeit wieder Rückgriff auf wesentliche Funktionen
- Es bleiben nur Regeln zur Vertraulichkeit und getrenntem "Führungspersonal"